

STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

28. Februar 2020

ÜBERSICHT

Öffentliche Ämter im Kanton Aargau; Unvereinbarkeiten

Die Unvereinbarkeiten der verschiedenen Ämter sind in folgenden Erlassen geregelt:

- Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)
- Unvereinbarkeitsgesetz (UG) vom 29. November 1983 (SAR 150.300)
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1986 (SAR 153.100)
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)
- Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 6. Dezember 2011 (SAR 155.200)
- · Jeweilige Gemeindeordnung

Änderungen des Unvereinbarkeitsgesetzes, welche per 1. April 2020 in Kraft treten, sind in der nachfolgenden Übersicht bereits berücksichtigt.

1. Hinweise

Die Unvereinbarkeit schliesst (nur) das gleichzeitige Innehaben von zwei oder mehreren miteinander unvereinbaren Ämtern aus. Die in Aussicht stehende Unvereinbarkeit schliesst die Wählbarkeit eines Kandidaten oder einer Kandidatin jedoch nicht aus. Gewählte Personen, auf die ein Unvereinbarkeitsgrund zutrifft, haben nach der Wahl zu erklären, für welches Amt sie sich entscheiden.

Zu beachten sind darüber hinaus allfällige (weitere) Bestimmungen zum Verwandtenausschluss, Interessenskollisionen, Nebenbeschäftigungen, ausseramtlichen Tätigkeiten, Ausstandspflichten sowie (zusätzlichen) Wählbarkeitsvoraussetzungen.

2. Grosser Rat / Regierungsrat

Folgende Unvereinbarkeiten bestehen:

Amt	unvereinbar mit	gemäss
Grosser Rat	 Mitglied des Regierungsrats Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechts stehen (Ausnahmen: Lehrkräfte der Volksschule, Aushilfsmitarbeitende, Praktikanten, Mitarbeitende mit einem Teilzeitpensum von 20 % oder weniger) Mitglied des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts, des Justizgerichts und der Bezirksgerichte Friedensrichter/in 	§ 69 Abs. 3 und 4 KV § 4 Abs. 1 UG

Amt	unvereinbar mit	gemäss
Regierungsrat	 Mitglied des Grossen Rats Mitglied des Obergerichts und des Justizgerichts allen kantonalen Ämtern sowie anderen Berufen Mitwirkung in der Verwaltung, Geschäftsleitung oder Kontrollstelle von Körperschaften, die einen Erwerb bezwecken Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat (sowie Tätigkeit als Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung) Ausserdem: Nicht mehr als ein Mitglied des Regierungsrats darf der Bundesversammlung angehören. 	§ 69 Abs. 3 KV §§ 2 und 3 Organisationsgesetz § 5 Abs. 1 lit. a UG

3. Kommunale Behörden

Folgende Unvereinbarkeiten bestehen:

Amt	unvereinbar mit	gemäss
Einwohnerrat	 Mitglied des Gemeinderats Gemeindeschreiber/in ggf. Gemeindepersonal (gemäss Gemeindeordnung) 	§ 65 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz
Gemeinderat	 Mitglied des Einwohnerrats Mitglied des Regierungsrats Staatsschreiber/in Leiter/in Finanzen der Gemeinde Mitglied der Finanzkommission der Gemeinde Mitarbeitende der Gemeinde und von Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 % hauptamtliches Mitglied des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts und der Bezirksgerichte nebenamtliches Mitglied der Bezirksgerichte, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt Präsident/in der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht hauptamtliche Fachrichterin/hauptamtlicher Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes Friedensrichter/in, wenn die betreffende Gemeinde im selben Friedensrichterkreis liegt 	§ 65 Abs. 2 Gemeindegesetz §§ 5 und 6 UG
Finanz- kommission	Mitglied des Gemeinderats Mitarbeitende der Gemeinde oder von Gemeindeanstalten	§ 6 Abs. 1 UG

4. Schulbehörden

Folgende Unvereinbarkeiten bestehen:

Amt	unvereinbar mit	gemäss
Erziehungsrat	 Mitglied des Regierungsrats Mitglied anderer Schulbehörden (Ausnahme: Vorsteherin/Vorsteher des Departements Bildung, Kultur und Sport) 	§ 2 Abs. 1 Organisationsgesetz § 7 UG

Amt	unvereinbar mit	gemäss
Schulrat des Bezirks und andere Schulbe- hörden	 Mitglied des Regierungsrats Mitglied einer unter- oder übergeordneten Schulbehörde Mitglied des Erziehungsrats Lehrer/innen und Hilfslehrer/innen aller Stufen dürfen nicht Mitglieder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Schulbehörde sein 	§ 2 Abs. 1 Organisationsgesetz § 7 UG

5. Richterliche Behörden

Folgende Unvereinbarkeiten bestehen:

Amt	unvereinbar mit	gemäss
Obergericht	 Mitglied des Grossen Rats Mitglied des Regierungsrats Mitglied des Justizgerichts Friedensrichter/in hauptamtliches Mitglied des Obergerichts: Mitglied des Gemeinderats Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung Entgeltliche Nebenbeschäftigungen, die zusammen mit dem richterlichen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben (Ausnahmebewilligung durch die Justizleitung) Tätigkeit als Anwältin/Anwalt 	§ 69 Abs. 3 KV § 2 Abs. 1 Organisationsgesetz §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 und 2 ^{bis} UG § 24 Abs. 2 GOG
Spezialverwal- tungsgericht	 Mitglied des Grossen Rats Mitglied des Regierungsrats Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung Mitglied des Justizgerichts Mitglied des Verwaltungsgerichts Friedensrichter/in 	§ 2 Abs. 1 Organisationsgesetz §§ 4, 5 und 8 Abs. 1, 2 und 2 ^{bis} UG § 24 Abs. 2 GOG
	 hauptamtliches Mitglied des Spezialverwaltungsgerichts: Mitglied des Gemeinderats Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber und Stellvertretung Entgeltliche Nebenbeschäftigungen, die zusammen mit dem richterlichen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben (Ausnahmebewilligung durch die Justizleitung) Tätigkeit als Anwältin/Anwalt 	
Justizgericht	 Mitglied des Grossen Rats Mitglied des Regierungsrats Mitglied eines anderen Gerichts im Kanton Friedensrichter/in 	§ 69 Abs. 3 KV § 2 Abs. 1 Organisationsgesetz §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 und 2 ^{bis} UG

Amt	unvereinbar mit	gemäss
Bezirksgericht	 Mitglied des Grossen Rats Mitglied des Regierungsrats Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung Mitglied des Justizgerichts Friedensrichter/in 	§ 2 Abs. 1 Organisationsgesetz §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 und 2 ^{bis} UG § 24 Abs. 2 GOG
	 hauptamtliches Mitglied des Bezirksgerichts: Mitglied des Gemeinderats Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung Entgeltliche Nebenbeschäftigungen, die zusammen mit dem richterlichen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben (Ausnahmebewilligung durch die Justizleitung) Tätigkeit als Anwältin/Anwalt 	
	 nebenamtliches Mitglied des Bezirksgerichts: Mitglied des Gemeinderats, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt 	
	 (hauptamtliche) Fachrichterin/Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes Mitglied des Gemeinderats Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung Entgeltliche Nebenbeschäftigungen, die zusammen mit dem richterlichen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben (Ausnahmebewilligung durch die Justizleitung) Tätigkeit als Anwältin/Anwalt 	
Friedens- richterin/ Friedensrichter	 Mitglied des Grossen Rats Mitglied des Regierungsrats Mitglied des Gemeinderats, wenn die betreffende Gemeinde im selben Friedensrichterkreis liegt Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung, wenn die betreffende Gemeinde im selben Friedensrichterkreis liegt allen anderen richterlichen Ämtern 	§ 69 Abs. 4 KV § 2 Abs. 1 Organisationsgesetz §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 UG
Schlichtungs- behörde für Miete und Pacht	 Präsidentin/Präsident: Mitglied des Gemeinderats Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung Entgeltliche Nebenbeschäftigungen, die zusammen mit dem richterlichen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben (Ausnahmebewilligung durch die Justizleitung) Tätigkeit als Anwältin/Anwalt 	§ 5 Abs. 1 UG § 24 Abs. 2 GOG